

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Satzung der VR Bank Ihre Heimatbank eG; Stand: 5.07.2023	Geplante Satzungsänderungen
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Krediten, Reisen sowie bankübliche Geschäfte;</p> <p>...</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand</p> <p>...</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere</p> <p>...</p> <p>h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen, Krediten, Reisen, Immobilien sowie bankübliche Geschäfte;</p> <p>...</p> <p><u>n) Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen</u></p> <p>...</p>
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,</p> <p>....</p>	<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,</p> <p>...</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

<p>§ 5 Kündigung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich-erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>...</p>	<p>§ 5 Kündigung</p> <p>...</p> <p>(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich-in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p> <p>...</p>
<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>...</p>	<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <u>schriftlichen Vertrag-Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>...</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1)...Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>...</p>	<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1)...Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren <u>und Waren</u> einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.</p> <p>...</p>
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam:</p> <p>...</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam:</p> <p>...</p> <p><u>l) die Einführung, Änderung und Aufgabe von Rabatt-, Rückvergütungs-/Bonusprogrammen für die Mitglieder der Genossenschaft</u></p> <p>...</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>...</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>....</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</p> <p>...</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung <u>in Textform</u> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>....</p>
<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>...</p>	<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>...</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform</u> schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>...</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich-nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>...</p>	<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>...</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <u>schriftlich-in geeigneter Form</u> nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>...</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>...</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <u>zwei vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</p> <p>...</p>
<p>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>...</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p>	<p>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>...</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in <u>schriftlicher Form</u> Textform nachgewiesen wird.</p>

TOP 8 Synopse zu den Satzungsänderungen

Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und durchgestrichen dargestellt.

Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

§ 46 Bekanntmachungen

...

(3) Sind Bekanntmachungen in der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

§ 46 Bekanntmachungen

...

3) Sind die Bekanntmachungen in den papierhaften Ausgaben der lokalen hessischen/thüringischen Tageszeitungen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgan durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. ~~in der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so~~ Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen ~~die~~ Bekanntmachungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.